

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Bernd Müller, Waldstr. 1,
98693 Ilmenau

- Kläger -

Vollstreckungsbefugte: Rechtsanwältin Dr. Luise
Pfeffer, Am Münchshof 4, 99867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

- Beklagte -

hat die zweite Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schläfer, den Richter am Verwaltungsgericht Tischner, die Richterin am Verwaltungsgericht Altener sowie den ehrenamtlichen Richter Seyfarth und die ehrenamtliche Richterin Friedrich aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung = Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 I, 124 a IV VwGO.

Tatbestand

- wendet sich gegen
- begehrt

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seines Jagdscheins durch die Beklagte sowie die Erteilung einer Sperfrist von zwei Jahren für die Neuerteilung des Jagdscheins.

Jagdschein?

mit Öffentlichkeitsdauer

↳ weil sonst keine

Beschwerer?

↳ Verpflichtungssituation

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ilmenau. Mit Schreiben vom 10.10.2013 wurde er vom Forstamtsleiter des Thüringer Forstamts Frauenwald darüber informiert, dass am 17.10.2013 in dem an seinen Jagdbezirk angrenzenden Landesjagdbezirk „Kichelhalun“ eine Drückjagd stattfinden werde. Bei der Zwischen 3 Uhr und 14 Uhr stattfindenden

Jagd werden dabei Jagdhunde eingesetzt werden. Der Kläger erhielt zudem für Rückfragen und Problemlagen die Kontaktdaten des Revierleiters sowie des Forstamtleiters mit dem Hinweis, der Kläger könne sich auch während der Jagd telefonisch melden. Der Brief enthielt ferner den Hinweis, dass ein Überjagd der Hunde nicht auszuschließen sei und die Hunde Warnhalsungen tragen würden. In einem Gespräch am 15.10.2013 mit dem Revierförster erklärte der Kläger, dass er die Einhaltung der Reviergrenzen erwarte.

Am Tag der Bewegungsjagd - dem 17.10.2013 - begab der Kläger sich innerhalb seines Jagdreviers auf die Jagd. Gegen 10.30 Uhr nahm er einen bellenden, einem Stück Rehwild hinterher hetzenden Hund wahr. Nach einem Blick durch sein Fernglas erschoss der Kläger den Hund, der sich zu diesem Zeitpunkt ca. 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude aufhielt und keinen Hundeführer bei sich hatte.

~~Mit Bescheid v.~~

Beidem durch den Kläger erschossenen Hund handelte es sich um einen Stöberhund der Rasse Wachtel, der im Rahmen

* (Seite 5)

der vorangehendste Drückjagd eingesetzt wurde und seinen Hundeführer zurückgehend entzogen hatte. Zu dem Vorfall wurde der Kläger am 24.11.2015 von der Behörde angehört *

Mit Bescheid vom 4.12.2015, dem Kläger zugestellt am 11.12.2015, entzog die Behörde dem Kläger seinen Jagdschein (Jagdscheinnummer 052/97) und setzte eine Sperrfrist für die Wiedereinstellung von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides fest.

Zur Begründung verwies die Behörde dabei darauf, dass sich aus dem Vorfall vom 17.10.2013 die persönliche Unzuverlässigkeit des Klägers ergebe, die eine Entziehung des Jagdscheins erfordere. Das Erlegen des Stöberhundes stelle einen leichtfertigen bzw. missbräuchlichen Gebrauch von Waffen und Munition dar, da der Hund anhand einer orangefarbenen Warnhalsung sowie der Hunderasse, die typischerweise zum Jagd eingesetzt und regelmäßig nur an Jäger abgegeben werde. Die Sperrfrist gründete die Behörde darauf, dass der Kläger außerhalb des Vorfalls vom 17.10.2013

*1

Der Kleje wurde wegen des Vorfalls vom
17.10.2013 durch rechtskräftigen Urteil des
Amtsgerichts Arustadt vom 24.9.2014
wegen §17 Nr.1 Tiescher sowie taterheitliche
Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von
50 Tagessätzen verurteilt.

nicht aufgefallen sei und „stets eine enge Beziehung zu Wald, Wild und Hunden hatte“, sodass eine Sperre für zwei Jahre als erforderlich und angemessen angesehen werde.

*2 (Seite 7a)

hat Klage erhoben

↳ Begründung

↳ insprogl. Antrag

↳ neu

↳ Antrag

Antrag

als instr. oder
mit instr. zu

*3 (Seite 7b)

Gegen diesen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8.1.2016, am 11.1.2016 Klage erhoben. Und ursprünglich die Aufhebung des Bescheides vom 4.12.2015 beantragt. Nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 13.6.2016 erklärte, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben werde, da der Kläger durch das Strafverfahren sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren bereits hinreichend entzogen worden sei. ~~Der~~ *2

Der Kläger beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.2015 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

*2

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe im Zeitpunkt des Erlegens der Hunde nicht erkennen können, das der Hund zu der Jagd von angrenzenden Jagdbesitz gehörte wobei es angibt sich nicht daran bemühen zu können, ob der Hund eine Warnhalsung trug oder nicht. Aufgrund der wenigen Sekunden, die er für seine Entscheidung gehabt habe, habe er auch keine Kontrollen auf durchführen können.

* 3

Der Kläper möchte vermeiden, dass der Ruf eines „Hundenörders“, den er sich seit
längem Bericht in einer Jagdzeitschrift
ausgesprochen sehe, bestehen bleibe.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig, soweit sie zulässig ist jedoch unbegründet.

I. Zulässigkeit
des Antrags-
umstellung

I. Die Klage ist zulässig, soweit sie sich auf die Aufhebung der Jagdscheins des Klägers bezieht, im Übrigen jedoch unzulässig.

1. Die ursprünglich als Anfechtungsklage ist aufgrund des nunmehr gestellten Antrags aus der mündlichen Verhandlung als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 I 4 UVwG statthaft. Demnach kann ein Kläger, wenn ein angefordertes Verwaltungsakt sich nach Erhebung der Anfechtungsklage erledigt, Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes beantragen.

Durch die Aufhebung des Bescheides vom 4.12.2015 im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sich das ursprüngliche Anfechtungsbegehren des Klägers erledigt, sodass eine Klage nach § 113 I 4 UVwG statthaft

ist. Insbesondere liegt keine Verletzung der Voraussetzungen der Aufhebungsklage vor, da diese zum Zeitpunkt des obliegenden Ereignisses zulässig war. Ein nach § 68 I UVwG grundsätzlich ^{erforderliches} Verwehrensverfahren war gemäß § 86 ThAG UVwG nicht zur Erhebung der Aufhebungsklage notwendig. Zudem hat der Kläger die Klagefrist der § 41 I 2 UVwG eingehalten. Danach ist die Aufhebungsklage binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die am 11.1.2016 erhobene Klage (§§ 81 I, 90 I UVwG) war nach Fristgemäß, da die Frist gemäß § 57 II UVwG i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 ff. BAO am 11.1.2016 um 24⁰⁰ Uhr ablief. Hinsichtlich des Fristbeginns war gemäß § 41 I UVwG i.V.m. §§ 2 I, 3 UVwG auf die Zustellung des Bescheides an den Kläger am 11.12.2015 und nicht das Aufhebungsdatum sowie § 41 II UVwG abzustellen, da der Bescheid zugestellt wurde.

2. Der Kläger ist zudem auch klagebefugt i.S.d. § 42 II UVwG analog, da

es Adressat des Bescheides der Beklagte war.

3. Der Kläger hat jedoch nur hinsichtlich der Aufhebung seines Jagdscheins ein nach § 113 I 4 VwGO erforderliches Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

Besüglich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung des Jagdscheins ergibt sich sein Interesse dabei aus der begehrt Rehabilitation seines Rufes, der seit dem Vorfall am 17.10.2013 dem Angriff von Hundehaltern ausgesetzt ist.

Hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sperfrist zur Wiedererteilung eines Jagdscheins besteht dagegen kein erkennbares besonderes Feststellungsinteresse. Durch die Aufhebung des Bescheides ist die Beschwerde des Klägers vollständig entfallen und weder eine Wiederholungsgefahr, ^{ein}Rehabilitationsinteresse noch anderweitige qualifizierete Interessen zu erkennen.

Das Feststellungsinteresse besteht lediglich hinsichtlich der Aufhebung des Jagdscheines insbesondere

trotz Aufhebung des Bescheides fast, da die
Beklagte die Aufhebung des Bescheides nicht
unter Anerkennung der Rechtswidrigkeit
erklärte, sondern mit dem Verweis darauf,
dass das Strafverfahren sowie das
verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich
zur Erziehung des Klägers beigetragen
hätten.

II. Die Klage ist im Übrigen jedoch
unbegründet. Die Entziehung des
Jagdscheins war nicht rechtswidrig
und verletzte den Kläger damit
auch nicht in seinen Rechten.

- OSZ
↳
- 113-1
W. 0
1. Die Entziehung des Jagdscheins wurde
auf die wirksame Rechtsgrundlage
des § 18 S. 1 B JagdG gestützt.
 2. In formeller Hinsicht handelte die
nach § 18 S. 1 B JagdG zuständige
Behörde, da der lkn-Kreis die
untere Jagdbehörde im Sinne des
ThJG ist. Der Kläger wurde
früher am 24.11.2015 und damit
vor Erlass des Bescheides gemäß
§ 28 I UWVG angehört. Der Bescheid
war daher auch formgerecht erlassen,

Insbesondere enthält er die nach § 35 WaffG erforderliche Begründung.

3. Es lagen zudem die materiellen Voraussetzungen des § 18 S. 1 B JagdG vor. Danach kann ein Jagdschein für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn Tatsachen, welche die Veragung eines Jagdscheins begründen, nach dessen Erteilung eintreten oder der Behörde bekannt werden, wobei bei einem Verzugsgrund nach § 17 I B JagdG kein Ernewern der Behörde besteht.

Gemäß § 17 I Nr. 2 B JagdG ist ein Jagdschein zu veragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 17 IV Nr. 1 B JagdG schreibt dazu vor, dass die Zuverlässigkeit nicht besteht, wenn eine Person eine Waffe oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet. Diese Voraussetzung ~~lag hier~~ lagen hier im maßgeblichen Zeitpunkt des eintretenden Ereignisses vor.

Die Erlegung des Stöckhundes am 17.10.2013 stellt einen leichtfertigen Gebrauch einer

Waffe und Munition dar, da der Waffen-
gebrauch nicht von den Befugnissen des
§ 42 I Nr. 2 ThJG gedeckt war.

Danach kann eine zur Besetzung des Jagd-
schutzes Berechtigte Person wilde Hunde
im Jagdbesitz erlegen, wenn sie
mehr als 200 Meter vom nächsten Wohn-
haus entfernt sind, es sei denn, dass der
Hund sich nach erkennbaren Umständen
nur Vorrückgehend der Einwirkung seines
Herrn entzogen hat. Für Jagdhunde
gilt diese Befugnis zudem nicht, wenn sie
als solche kenntlich sind und von ihrem
Führer zu seinem Dienst verwendet werden
oder sich aus Anlass des Dienstes seiner
Einwirkung entzogen haben.

Zwar ist der Kläger als Pächter des
Eigenjagdbesitzes gemäß § 11 I 1 B JagdG
Jagdenschutzberechtigter und damit gemäß
§ 25 I 1 B JagdG Jagdschutzberechtigter
i. S. d. § 42 I ThJG. Bei dem erlegten
Hund handelte es sich jedoch um einen
i. S. v. § 42 I Nr. 2 ThJG als solchen
kenntlichen Jagdhund, der sich aus
Anlass seines Dienstes der Einwirkung seines

Führers entgegen lief. Dabei kommt es nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 42 I Nr. 2 ThJG nicht darauf an, ob der Kläger, den Hund als Jagdhund erkannte, sondern ob der Hund als solcher kenntlich war. Der Kläger gab dabei an nach seinem Blick durch ein Fernglas nicht erinnern zu können, ob der obige Hund eine Warnhalsung getragen habe. Die Beklagte hat hingegen dargelegt, dass der Hund eine 5 cm breite leuchtend-orangefarbene Warnhalsung getragen habe und damit als Jagdhund kenntlich war. Dem tritt hinzu, dass es sich bei dem Kläger um einen erfahrenen Jäger handelt, sodass für diesen auch der flüchtige Blick durch ein Fernglas erkennbar war, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Haushund sondern einen typischerweise zur Jagd eingesetzten Stotzhund der Rasse Deutsch Wachtel handelte. Ein Hund ist aufgrund seiner äußeren Merkmale, insbesondere aufgrund ~~der~~ der besonderen Erfahrung des Klägers, ~~als~~ unterscheidbar und damit ~~und auf 200 Meter~~

Auch als Jagdhund erkennbar.

Die Leuchtbarkeit des Klägers ergibt sich
fremd daraus, dass es zwar informiert
worden war, dass eine Durchjagd in dem
angrenzenden Jagdbesitz erfolgen würde
und ausdrücklich darauf hingewiesen
worden war, dass diese unter Ersatz von
Hunden erfolgen würde und dass ein
Überjagen der Hunde in fremde Jagd-
besitze nicht auszuschließen sei.

Für den Kläger war es keine Beantwortung
der Umstände damit möglich zu erkennen,
dass es sich nicht um einen wildenden
Hund sondern einen Jagdhund handelte,
der sich vorübergehend ~~dem~~ Draht
der Einwirkung eines Fettes entzogen
hatte.

möglich
Leuchtbarkeit?

Art. 103 GG

Verbot der

Doppelstrafung

↳ Senkung // Gefahrenabwehr

↳ hier nicht Saltation
↳ Sünden Gemeinschaft in der
- 15 - Zukunft

Dem Entwurf

Diese Wertung steht nicht entgegen,
dass der Kläger wegen des Vorfalls
am 17. 10. 2013 im Strafverfahren vor
dem Amtsgericht Arustadt am
24. 09. 2014 zu einer Geldstrafe von
50 Tagessätzen verurteilt
wurde. Zwar erfüllt eine solche

Verteilung nicht den Versagungsgrund
gemäß § 17 II Nr. 1 lit. d BfagdG,
das erkennende Gericht ist indes nicht
in seiner Würdigung des Tatbestandes
des § 17 III Nr. 2 BfagdG durch ein
rechtskräftiges Strafurteil beschränkt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus
§ 154 I VwGO.

(Unterschrift des gemäß §§ 117, 112 VwGO
befähigten Richters)

Abwägung

Das Verfahren kann durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar gemäß § 161 II 1 VwGO beendet werden.

Tenor:

1. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits ~~zu tragen~~ zu 1/3, die Beklagte zu 2/3 zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf € 5.000,00 § 92 analog festgesetzt.

Abwägende Einstellung

(1) "Das Verf. wird eingestellt"

Gründe

I. Erledigungserklärung

II. Ermessensentscheidung

Gründe

Die Kostenentscheidung folgt aus § 161 II 1 VwGO. Demnach hat der übereinstimmende Erledigungserklärung im Prozess das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

I. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger erklärte dies im Rahmen der mündlichen Verhand-

lung ausdrücklich. Die Belegte erklärte sich zwar nicht ausdrücklich einverstanden, ihre Zustimmung zu dem Erledigungs Erklärung ergibt sich jedoch ~~aus~~ konkludent aus ihrem schlüssigen Verhalten. Bevor der Kläger die Erledigung erklärte, hatte die Belegte den Bescheid vom 4.12.2015 nicht nur aufgehoben, sondern darüber hinaus auch erklärt „Wir sprechen uns dafür aus, dieses Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit zu beenden“. Nach verständiger Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB analog kann dies nur als Einverständnis bzw. als Wille zur Erledigung des Rechtsstreits durch Gerichtsbeschluss hinsichtlich der Kosten verstanden werden. Das Schweigen auf die Erklärung des Klägers hat mithin aufgrund des zuvor geäußerten Willen der Belegten konkludent das Einverständnis zur Erledigungserklärung beinhaltet.

gut!

II. Der Kostenentscheidung war mithin
~~die~~ die Sach- und Rechtslage zum
Zeitpunkt der Erledigung zugrunde-
zulegen. Da die Klage zulässig

~~Abgewiesen~~ ~~das Begehren~~ ~~oder~~
oder nur teilweise begründet war,
hat der Kläger vertriegen
 $\frac{2}{3}$ und die Beklagte $\frac{1}{3}$
der Kosten zu tragen.

1. Die Klage war als Anfechtungs-
klage i.S.v. § 42 I 1. Alt. VwGO
statthaft und auch in
übrigen lagen die Zulässigkeits-
voraussetzungen der Anfechtungs-
klage vor. Insbesondere wurde
diese Fristgewahrt erhoben
(hierzu Ausführungen auf S. 3
der Bearbeitung) und der Kläger
war auch gemäß § 42 II VwGO
als Adressat des Bescheides
klagebefugt.

2. Die Klage war jedoch nur teilweise begründet. Der Bescheid vom 09.12.2015 war rechtmäßig und verletzte den Kläger in seinen Rechten, soweit er eine Sperfrist für ~~den~~ die Wiedererlangung eines Jagdscheins anordnete.

a) Der Bescheid der Behörde vom 4.12.2015 war, soweit er die Entziehung des Jagdscheins anordnete rechtmäßig.
(Hieszu Seite 11 - 16, II. der Bearbeitung)

b) Hinsichtlich der Erteilung der Sperfrist lag zwar mit § 18 S. 3 BptgdG eine taugliche Rechtsgrundlage für dessen Erteilung vor, die Behörde hat indes ihre Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

Das nach § 114 S. 1 VwGO vordem erkennenden Gericht zu überprüfende Ermessen ~~ist~~ ist auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Erwägungen in

der Klageerwidernng vom 15.02.2016
(vgl. § 114 S. 2 VwGO) selbstschlechtig.

In dem Bescheid vom 4.12.2015
führte die Behörde ausschließlich
Umstände aus, die sich zugunsten des
Klägers auswirken müssten, sodass die
Sperrfrist als ~~Beleg~~ Erfolg
in seinem Rechtskreis aufgrund
dieser Ausführungen nicht nachvoll-
ziehbar ist. Wenn für den Kläger
keine negativen Erwägungen
greifen aber eine Vielzahl positiver
Gründe, so sind die Grenzen von
§ 40 VwVfG nicht eingehalten.

Die Wertung als gewalttätiger Prolet,
wie sie in der Klageerwidernng
vom 15.02.2016 zugunsten ange-
führt wurde ist indes eine
evidenzfaktliche Erwägung, da
dieser Umstand nicht auf Tatsachen
beruht, sondern eine bloße Schluss-
folgerung der Behörde darstellt.

Eine nicht erwünschte Tatsache, hier die Motivation des Klägers kann nicht herangezogen werden, um die Spreizität zu begründen.

3. Aufgrund der teilweise Erfolgsprognose im Zeitpunkt der Erteilung war eine Quote von $\frac{2}{3}$ Zinsen des Klägers und $\frac{1}{3}$ Zinsen der Beklagten anzusetzen.

(Unterschrift)

Sehr geehrte

das Aktenzeichen finden Sie in der Klageerwiderung! Es ist in der Klausur unüblich, den Urteilsentwurf mit „Entwurf“ zu überschreiben. Ansonsten ist das Rubrum nicht zu beanstanden.

Tenor und RMB sind richtig.

Der Tatbestand ist im Wesentlichen gut gelungen. Sie hätten anfangs noch die Jagdscheinerteilung und den Gültigkeitszeitraum nennen können; das ist für Sachverhaltsverständnis wichtig. Teilweise hätten sie den Sachverhalt noch etwas ausführlicher wiedergeben können. Nicht so gelungen ist vom Aufbau her leider die Prozessgeschichte. Den Klagevortrag können Sie nicht vor der Klageerhebung bringen (Einschub S. 6 oben – Seite 7a). Auch Seite 7b gehört in den Klagevortrag und damit vor die Antragstellung. Die Klagebegründung ist insgesamt eher knapp wiedergegeben.

Die Entscheidungsgründe sind ebenfalls im Wesentlichen gut gelungen. Ihre Differenzierung in Bezug auf das Feststellungsinteresse ist gut vertretbar. Sie hätten („überobligationsmäßig“) auch noch eine Wiederholungsgefahr thematisieren können. Die Rechtmäßigkeit des Entzugs bzw. die einschlägigen Vorschriften prüfen Sie gut: Subsumtion und Argumentation gelingt! Den „strafrechtlichen Teil“ verkennen sie leider in seiner Bedeutung. Es geht hier unter Berücksichtigung des Klägervortrags ersichtlich um das Problem der „Doppelbestrafung“.

Der Beschluss nach § 161 II VwGO enthält in der Praxis regelmäßig noch die deklaratorische Einstellung. Die übereinstimmende Erledigung stellen Sie mit guter Begründung fest. Ihre Ausführungen zur fehlerhaften Ermessensausübung sind vertretbar, überzeugen mich aber nicht restlos. Es dürfte nahe legen, dass die Beklagte bei der Verhängung der Sperrfrist die Unzuverlässigkeit bzw. das leichtfertige Verhalten des Klägers im Blick hatte und dies dem Bescheid durch Auslegung auch entnommen werden kann.

11 Punkte